

Stenographisches Protokoll

der

13. Sitzung am 8. October 1869.

Inhalt:

Petitionen.

Ankündigung einer Interpellation des Abg. Dr. Bošnjak und Genossen an die Regierung wegen Vereinigung aller Slovenen in ein Kronland und praktische Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Schule und Amt.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Hermann an den L.-A. wegen Befegung der Lehrerstellen am Realgymnasium zu Pettau mit deutschen Professoren.

Bericht des Finanzausschusses mit dem Antrage auf eine Jahresremuneration für den zweiten Beneficiaten des allgemeinen Krankenhauses.

Bericht des Finanzausschusses, betreffs der vom k. k. Finanzministerium über die Sicherstellung der Verzehrungssteuer mit Erl. v. 16. Oct. 1868 vorgezeichneten Grundsätze.

Zuweisung des Berichtes des L.-A. wegen Verlegung der Straße von Pragerhof bis zur Einmündung in die Reichsstraße am Josefiberge unter die Bezirksstraßen I. Classe an den Finanzausschuß.

Bericht des L.-A. über einen Landtagsauftrag, betreffend die Drannregulirung.

Annahme des Gesetzantrages des L.-A. auf Bewilligung zur Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern für die Gemeinden Dreifaltigkeit und Unter-Rothschützen.

Bericht des Straßenausschusses über einige demselben zur nochmaligen Berathung zugewiesenen Paragraphen der Straßenpolizei-Ordnung.

Bericht des Finanzausschusses über einen Antrag des L.-A., betreffend den Ankauf einer Realität behufs Erweiterung des allg. Krankenhauses.

Annahme des Gesetzantrages des L.-A. auf Bewilligung zur Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hundten für die Marktgemeinde Feldbach.

Wahl eines Landes-Ausschuß-Beisizers.
8 Beilagen: 9, 72, 74, 71, 80, 77, 22, 81.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.
Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.
Schriftführer: Friedrich Brandstetter, Dr. Schenk.
Von Seite der k. k. Regierung anwesend: Statthaltereileiter N. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet, und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen. (Schriftführer Friedrich Brandstetter liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Es ist somit genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 11. Sitzung;

Das stenographische Protokoll der 11. Sitzung;

Beil. Nr. 82, Bericht des L.-A., betreffend den Bau eines Irrenhauses;

Beil. Nr. 83, Bericht des L.-A., betreffend einen Erweiterungsbau zum allgemeinen Krankenhause;

Beil. Nr. 84, Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Schloffer, betreffend die Einführung directer Wahlen für den Reichsrath.

Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abg. Dr. Graf eine Petition des deutschen Demokratenvereines in Graz, betreffend die directen Reichsrathswahlen. Wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Durch den Abg. Frh. v. Hammer-Purgstall eine Petition des Fortschrittsvereines in Pettau, daß sämtliche Klöster aufgehoben werden. Geht ebenfalls an den Verfassungsausschuß.

Durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des Hauptgremiums der Wundärzte in Steiermark, um Ertheilung des activen und passiven Wahlrechtes an alle Wundärzte, ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung. Geht ebenfalls an den Verfassungsausschuß.

Ich habe zu verkünden:

Der Obmann des Finanzausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses auf heute Nachmittags 4 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Petitionsausschuß wird für Montag 9 Uhr Früh zu einer Sitzung eingeladen.

Die Mitglieder des Verfassungsausschusses werden für heute Nachmittags 6 Uhr zu einer Sitzung eingeladen. Gegenstand der Berathung: Antrag des Abg. Frh. v. Hammer-Purgstall auf Beseitigung des Concordates.

Der Obmann des Unterrichtsausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für morgen 10 Uhr zu einer Sitzung ein.

Herr Dr. Bošnjak meldet in seinem und seiner Genossen Namen eine Interpellation an die hohe Regierung wegen Vereinigung aller Slovenen in ein Kronland und praktischer Durchführung der Gleichberechtigung in Amt und Schule an.

Der Landes-Ausschuß ist heute in der Lage, die von Herrn Abg. Hermann an denselben gestellte Interpellation zu beantworten.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Der Herr Abg. Hermann hat an den Landes-Ausschuß folgende Anfragen gestellt: (Liest die in dem stenographischen Protokolle der 10. Sitzung Seite 133 sub a) und b) angeführten Fragepunkte.)

Der Landes-Ausschuß beantwortet diese an ihn gestellten Fragen mit Folgendem.

Der hohe Landtag hat in der Sitzung vom 30. September 1868 beschlossen, es sei in Pettau ein landschaftliches vierklassiges Realuntergymnasium unter der Voraussetzung zu errichten, daß die Verhältnisse dieser Schule in gleicher Weise, wie bei den landschaftlichen Bürgerschulen geregelt werden, und daß dieselbe wo möglich bis 1. October 1869 zu eröffnen sei.

Der hohe Landtag erteilte nicht den Auftrag, daß die slovenische Sprache am Pettauer Gymnasium als Unterrichtssprache eingeführt werde — auch wurde dieß bei der Verhandlung am 10. September 1868 von Niemanden, und eben so wenig bei einer der vielen über diesen Gegenstand in den früheren Sessionen stattgefundenen Verhandlungen angeregt; wohl aber wurde in dem Statute über die Bürgerschulen, nach deren Norm auch die Verhältnisse des Gymnasiums zu ordnen waren, ohne allen Widerspruch von irgend einer Seite für diese Art von Schulen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache festgesetzt, und nur darin im §. 2 unter den Unterrichtsgegenständen für die Schulen in Untersteier auch die slovenische Sprache aufgeführt.

In der umständlichen mehrjährigen Verhandlung, welche über die Frage der Errichtung einer Mittelschule in Pettau zwischen dieser Gemeinde und der Landesvertretung stattfand — war nie die slovenische Sprache als Unterrichtssprache begehrt.

Endlich besteht an den beiden in der unteren Steiermark befindlichen Staatsgymnasien zu Marburg und Cilli die deutsche Sprache als Unterrichtssprache.

Es konnte unter diesen erörterten Verhältnissen keinem Zweifel unterliegen, daß auch für das Realuntergymnasium in Pettau die deutsche Unterrichtssprache einzuführen und mit Rücksicht hierauf bei Besetzung der Lehrerstellen vorzugehen sei. Dem Landes-Ausschusse war daran gelegen, diese rechtzeitig zur Durchführung zu bringen, wie aus Folgendem erhellt.

Mit Erlaß des hohen Unterrichtsministeriums vom 13. Juli l. J. wurde ihm die von Sr. Majestät allergnädigst gewährte Zusicherung einer Subvention in Betreff des Gymnasiums zu Pettau mitgetheilt, und schon am 26. Juli war von der dortigen Gemeindevertretung das mit ihr getroffene Uebereinkommen unterzeichnet; ein Beweis, welchen hohen Werth dieselbe auf das endliche Zustandekommen des Gymnasiums legte.

Der Landes-Ausschuß verfügte hierauf ohne Verzug die Ausschreibung vorerst zur Besetzung der Stelle des ersten Lehrers und Directors mit dem Termin bis letzten August mit der Aufforderung zur Nachweisung der Sprachkenntnisse und mit dem Beifügen, daß die definitive Anstellung erst nach einem Probetriennium stattfinden könne. Es traten jedoch nur drei Bewerber auf, Professor Finger aus Ellbogen in Böhmen, Anton Fichna, Professor am k. k. Gymnasium in Cilli, endlich Peter Roncnig, geprüfter Lehramts-candidat und Supplent, gleichfalls am Cillier Gymnasium.

Der Landes-Ausschuß ernannte hierauf den bisherigen Professor des k. k. Cillier Gymnasiums Anton Fichna zum ersten Lehrer und Director in Pettau und willfahrte auch dessen Ansuchen um sogleiche definitive Anstellung, weil seine vollkommene Lehrbefähigung durch die 11jährige belobte Dienstleistung am Cillier Gymnasium dargethan war.

Der Landes-Ausschuß ernannte dann noch, und zwar wegen Dringlichkeit ohne Concursauschreibung, den ihm aus der Bewerbung um die Directorstelle bekannten Peter Roncnig zum Lehrer der Geographie, Geschichte und der slovenischen Sprache, und den ihm gleichfalls aus der mehrjährigen Dienstleistung an der landschaftlichen Oberrealschule bekannten Assistenten und für das Lehramt befähigten Rudolf Gaupmann zum Lehrer des Freihandzeichnens. Der Landes-Ausschuß hat durch das dargestellte Verfahren die Eröffnung des Realgymnasiums zu Pettau mit Anfang dieses Monats ermöglicht. Die in diesem Gegenstände an den hohen Landtag von der Gemeindevertretung in Pettau zu einer Zeit, wo derselben alle Verhältnisse, sowie auch die Ernennung des Directors und der Professoren, und deren Eigenschaften bereits bekannt waren, gerichtete Dankadresse gewährt gewiß die beruhigende Ueberzeugung, daß es gelang, die Wünsche

der zunächst Betheiligten zu befriedigen, was auch durch die Thatsache bestätigt wird, daß, ungeachtet die Kundmachung der Eröffnung der Lehranstalt erst vor wenigen Wochen möglich war, sicherem Vernehmen nach demnach schon eine verhältnißmäßig bedeutende Anzahl von Schülern in dieselbe aufgenommen wurde.

Mit Hinblick auf die angeführten Thatsachen beantwortet der Landes-Ausschuß die vom Hrn. Abg. M. Hermann gestellten Anfragen mit Folgendem:

- a) bei Ausschreibung der Lehrerstellen für das landsh. Realgymnasium in Pettau ist die Kenntniß der slovenischen Sprache nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden, weil sie, da die Unterrichtssprache an der benannten Lehranstalt deutsch ist, nicht nothwendig erscheint; aus eben diesem Grunde wurde kein Anstand genommen, die Stellen des Directors und Zeichenlehrers an Personen, die der slovenischen Sprache nicht kundig sind, — zu verleihen. Die Verleihung der Directorsstelle erfolgte im Wege des Concursums und nur jene der beiden Lehrerstellen wegen Dringlichkeit im Wege der Berufung.
- b) Da durch die Aufnahme der slovenischen Sprache in den Lehrplan und durch die Anstellung eines Lehrers derselben am Realgymnasium zu Pettau den slovenischen Steiermärkern die erforderlichen Mittel zur Ausbildung ihrer Sprache gegeben sind, und da durch die vom Landes-Ausschuße obiger Lehranstalt gegebene Einrichtung den factischen Verhältnissen und den reellen Bedürfnissen des von zwei gleichberechtigten neben einander lebenden Volksstämmen bewohnten steiermärkischen Unterlandes vollkommen Rechnung getragen wurde, ist kein Anlaß vorhanden, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen.

Landeshauptmann: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses über die Verleihung einer Jahresremuneration an den zweiten Beneficiaten des allgemeinen Krankenhauses.

(Beil. Nr. 70. *) — Hiezu Beil. Nr. 9.)

Berichterst. Dr. **Graf** (von der Tribüne): In der Beil. Nr. 9, welche dem Finanzausschuße zur Berichterstattung zugewiesen worden ist, beantragt der Landes-Ausschuß, daß den beiden Beneficiaten des allgemeinen Krankenhauses eine in die Pension nicht einrechenbare Jahresremuneration von je 100 fl. O. W. aus dem Landesfonde für die Dauer ihrer Anstellung bewilligt werden soll.

*) Diese Beilage ist bereits dem stenographischen Protokolle der 11. Sitzung beigegeben worden.

Der Finanzausschuß konnte dem Antrage des Landes-Ausschusses bezüglich des ersten Beneficiaten nicht beipflichten. Er fand, daß dieser einen Bezug von 420 fl., ein Naturalquartier und weiters auch noch die Stologiebühren genießt und daß seine Dienstleistung nicht eine solche ist, daß sie eine Remuneration von 100 fl. rechtfertigen würde.

Rücksichtlich des zweiten Beneficiaten dagegen stellt sich ein anderes Verhältniß heraus. Derselbe bezieht nämlich aus dem Religionsfonde 262 fl. 50 kr. und hat ein minder entsprechendes Naturalquartier im Beneficiatenhause. Dagegen obliegt ihm gerade der schwierige Dienst im allgemeinen Krankenhause. Da er auch beinahe gar keine Stologiebühren bezieht, so hält der Finanzausschuß dafür, daß diesem Beneficiaten allerdings eine Jahresremuneration zu bewilligen sei, und er ging mit Rücksicht auf die angegebenen Umstände sogar über den Antrag des Landes-Ausschusses hinaus, indem er beantragt: (Liest den Antrag Beil. Nr. 70. — Der selbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanzausschusses über den N.-B. des L.-A., betreffend die Verzehrungssteuer.

(Beil. Nr. 70. — Hiezu Beil. Nr. 23 *).

Berichterst. v. **Feyrer** (von der Tribüne): Bereits zu wiederholten Malen, ja man kann sagen, in jeder Session wurden vom hohen Landtage Anstrengungen zur Behebung von Mißständen bei Einhebung der Verzehrungssteuer gemacht. Diese Mißstände bestanden besonders darin, daß man von Seite der Finanzbehörden die Abfindungen möglichst zu erschweren, ja beinahe zu verhindern suchte, hingegen das verhaßte und volkswirtschaftlich gewiß verwerfliche System der Verpachtung begünstigte, indem man möglichst große Sectionen bildete, mehrere dieser Sectionen wieder zu Gruppen vereinigte, und nur diese als ein Object der Abfindung behandelte, wodurch eine solche fast unmöglich gemacht wurde. Fernere Uebelstände waren, daß man die Kundmachungen bezüglich der Abfindungen selten rechtzeitig erließ, darin nicht die Steuerziffer bekannt gab, welche als Basis der Abfindung hätte dienen können, und wenn hie und da dennoch Abfindungen zu Stande kamen, das Verfahren nicht geschlossen hat, so daß man immer noch fürchten mußte, der Vertrag werde nicht ratificirt werden, was auch in der That häufig geschah. Die Verzehrungssteuer wurde dann um den gleichen, ja manchmal sogar um einen niedrigeren Preis an eine andere Person, als den Abfinder, verpachtet.

Die wiederholten Bestrebungen des Landtages in dieser Hinsicht blieben bisher immer fruchtlos; erst jetzt haben

*) Beil. Nr. 70 wurde bereits dem stenographischen Protokolle der 11. Sitzung, Beil. Nr. 23 jenem der 9. Sitzung beigegeben.

wir einen erfreulichen Erfolg zu verzeichnen, indem das gegenwärtige Finanzministerium die gerechten Beschwerden in dieser Hinsicht würdigte, und im Sinne unserer Wünsche mittelst Erlasses vom 16. October 1868 an die Finanz-Landes-direction Grundsätze gelangen ließ, nach welcher versuchsweise zur Sicherstellung der Verzehrungssteuer im Jahre 1869 vorzugehen sei.

Diese Grundsätze sind im Wesentlichen folgende: (Liest dieselben aus Beil. Nr. 23, Seite 28 bis 30).

Leider wurden diese Grundsätze bei den Verhandlungen für das Jahr 1869, da der Erlass erst Mitte October herabgelangte, in einigen Gegenden des Unterlandes, so in der Eillier Gegend noch nicht in Anwendung gebracht, bei späteren Verhandlungen aber allgemein durchgeführt; und obgleich es in dem Erlasse heißt, daß diese Grundsätze versuchsweise für das Jahr 1869 zu beobachten sind, so ist es doch wünschenswerth, daß dieselben auch fernerhin beibehalten werden. Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag: (Liest den Antrag Beil. Nr. 70. — Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung:

Bericht des L.-A. wegen Verletzung der im Bezirke Windisch-Feistritz gelegenen Straße von der Bahnstation Pragerhof bis zu deren Einmündung in die Reichsstraße am Josefsberge in die Kategorie der Bezirksstraßen erster Classe.

(Beil. Nr. 72.)

Berichterst. des L.-A. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld:** Dieser Bericht ist ein Nachtrag zum Rechenschaftsberichte. Es scheint mir also fast selbstverständlich zu sein:

„Daß er jenem Ausschusse, welcher den Rechenschaftsbericht zu berathen hat, zugewiesen wird.“

Ganz eben so verhält es sich mit dem ebenfalls heute auf der Tagesordnung stehenden Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Drannregulirung.

Abg. Dr. **Peters** (Graz): Der geehrte Herr Vorredner hat zwei Gegenstände zusammengefaßt. Was den ersterwähnten Gegenstand betrifft, so bin ich mit ihm vollkommen einverstanden; bezüglich der Drannregulirung hingegen wäre ich der Meinung, daß dieser eine sehr rasche Erledigung fordernde Gegenstand sofort in die Vollberathung genommen werde.

Abg. Dr. **Geschl** (L.-B. Hartberg): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Daß bezüglich beider Gegenstände in die Vollberathung eingegangen werde.“

Landeshauptmann: Es handelt sich vorläufig nur um den Bericht Beil. Nr. 72, bezüglich dessen zwei Anträge vorliegen; der Eine, von Hrn. Abg. Dr. **Moriz**

v. **Kaiserfeld** gestellt, auf Zuweisung dieses Berichtes an den Finanzausschuß, der andere, von Hrn. Abg. Dr. **Geschl** gestellt, auf sogleiches Eingehen in die Vollberathung. Ich bringe dieselben zur Abstimmung.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. **Geschl** abgelehnt und der Antrag des Abg. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld** angenommen.)

Wir gehen nun über zum

Berichte des Landes-Ausschusses über den Landtags-Auftrag, betreffend die Regulirung des Drannflusses.

(Beil. Nr. 74.)

Berichterst. des L.-A. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld:** Ich habe zwar vorhin den Antrag gestellt, daß auch dieser Gegenstand dem Finanzausschusse zugewiesen werde, nachdem jedoch der Wunsch ausgesprochen wurde, sogleich in die Vollberathung dieses Gegenstandes einzugehen, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Nachdem nun kein anderer Antrag vorliegt, so können wir sogleich in die Vollberathung eingehen.

Berichterst. des L.-A. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribüne, — liest den Bericht Beil. Nr. 74).

Abg. Dr. **Peters** (Graz): Es liegt uns hier einer jener Flußregulirungsfälle vor, welche jedenfalls in einer ganz anderen Gestalt vor das hohe Haus gekommen sein würden, wenn das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 bereits seit längerer Zeit bekannt, und der uns vorgelegte Gesetzentwurf über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, bereits in voller Wirksamkeit wäre. Es ist dieß einer jener Fälle, wo die Stimmführer der Gesamtheit sich gegen eine Vorkehrung verwahren, welche im Interesse Einzelner, wie mir scheint, dringend geboten ist.

Bei der Verhandlung, die im vorigen Jahre über diesen Gegenstand in der 13. Sitzung der letzten Session gepflogen worden ist, hat Hr. Abg. Dr. **Bošnjak** einen Antrag gestellt, den der Landes-Ausschuß zum Ausgangspunkte seiner Erhebungen und Berathungen gemacht hat. In diesem Antrage und seiner Motivirung ist von den Sanitätsverhältnissen nicht die Rede; die Sanitätswidrigkeit des gegenwärtigen Zustandes des Drannflusses ist durchaus nicht betont worden, wohl aber wurde auf die bedeutenden Grundverluste, auf die Unterwaschungen, auf die theilweisen Versumpfung hingewiesen, und ich kann aus eigener Anschauung versichern, daß diese Uebelstände allerdings bestehen.

Es läßt sich dormalen über den Gegenstand sehr wenig sagen; ich möchte ihn aber nicht für einfach erledigt erklären, sondern erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag nimmt diesen Bericht zur Kenntniß, und beauftragt den Landes-Ausschuß, denselben

„Gegenstand auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, sowie auch in Hinsicht auf das zu berathende Landesgesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer neuerlich in Erwägung zu ziehen, und seiner Zeit darüber Bericht zu erstatten.“

Abg. Dr. **Bosnjak** (L. B. Marburg): Das hohe Haus wird auch mir gestatten, einige Bemerkungen an den vorliegenden Bericht des Landes-Ausschusses zu knüpfen, da seinerzeit der diesbezügliche Antrag von mir gestellt wurde, und es sonst den Anschein hätte, als ob ich denselben ohne Berücksichtigung oder gehörige Kenntniß der Ortsverhältnisse gestellt hätte.

Wenn man den vorliegenden Bericht des Sonderausschusses liest, so sollte man glauben, daß, da sowohl die Bezirksvertretung Windisch-Feistritz, als auch die angrenzenden Gemeinden die Regulirung der Drann nicht für nothwendig erklärt haben, die ganze Frage erledigt ist. Dem ist jedoch nicht so. Der Weg, den der Landes-Ausschuß in dieser Frage eingeschlagen hat, scheint mir weder an sich richtig zu sein, noch dem Auftrage des hohen Landtages zu entsprechen. Der Landtag hat nämlich in der vorigen Session dem Landes-Ausschusse aufgetragen, Erhebungen zu pflegen ob und welche Regulirungen am Drannflusse auf Landeskosten zu erfolgen hätten. Von Bezirks- und Gemeindefkosten war nicht die Rede. Wie ist nun der Landes-Ausschuß vorgegangen? Er wendete sich an den Bezirksauschuß in Windisch-Feistritz, und forderte denselben auf, die Erhebungen zu pflegen, zugleich aber bemerkte er, daß das Begehren einer Regulirung des Drannflusses ausschließlich auf Kosten des Landesfondes keine Aussicht auf Erfolg habe, vielmehr ein nicht unbedeutender Theil dieser Kosten von der Bezirksvertretung und den Anrainern zu übernehmen sein würde. Mir kommt vor, daß der Landes-Ausschuß hierin zu weit gegangen ist, und daß er dem Beschlusse des Landtages vorgegriffen hat, indem er schon im Voraus erklärte, daß das Land diese Kosten von sich abwälze, und dieselben der Bezirksvertretung und den Gemeinden aufbürde. Es ist nun natürlich, daß die Bezirksvertretung aus Furcht vor den etwaigen Kosten die ihr noch gar nicht, auch nur annähernd bekannt gegeben waren, sich weigerte, auf das Project einzugehen, weshalb sie sich auch dieser Frage sehr lau annahm, und statt ein technisches Gutachten, wie dieß verlangt wurde, einzusenden, sich an die Gemeinden wendete, und ihnen auftrag, zu berichten: 1. Ueber die gegenwärtige Beschaffenheit des Drannthales, mit Rücksicht auf die behaupteten Bewilderungen des Flusses in öconomischer und sanitärer Beziehung; 2. über die Nothwendigkeit einer Regulirung und den Landstrich, auf welchen sich dieselbe zu erstrecken hat; 3. über die zweckmäßigste Ausführung einer solchen

Regulirung, deren Kosten, und die zur Bestreitung derselben zu gründende Concurrnz.

Es ist dieß eine Reihe von Fragen, auf welche wohl keine Landgemeinde in Steiermark eine Antwort zu geben im Stande wäre; denn es wird hier ein technisches Gutachten abgefordert von Gemeindevorständen, die doch in technischen Fragen in der Regel nicht bewandert sind. Zugleich wird aber von einer Concurrnz gesprochen, und dieß war ein Schreckschuß für die Gemeinden, welche ohnehin schon von so vielen Concurrnzen, von Schul-, Kirchen- und anderen Concurrnzen, in Anspruch genommen sind, und denen man nun noch mit einer Drannregulirungs-Concurrnz drohte. Es ist daher klar, daß die Gemeinden lieber erklärten, daß die Drannregulirung nicht nothwendig sei, und lieber der Drann ihre Felder, als einer beantragten Regulirung ihre Gelder opfern wollten. Damit wurde aber meiner Ansicht nach die Frage von Seite des Landes-Ausschusses nicht in jener Weise in Angriff genommen, in welcher dieß nach dem Auftrage des Landtages hätte geschehen sollen.

Nach meiner Ansicht hätte man in folgender Weise vorgehen sollen. Es hätte der Landes-Ausschuß entweder allein oder im Vereine mit der Bezirksvertretung Windisch-Feistritz einen Sachverständigen abordnen sollen, welcher die Terrainverhältnisse des Landes zu prüfen, eine graphische Karte des Flusses zu entwerfen und sodann bekannt zu geben hatte, welche Regulirungen, Durchstiche, Aufdämmungen u. s. w. nothwendig sind, und, welcher auch, was das wichtigste ist, einen Kostenüberschlag vorzulegen hatte. Erst mit Rücksicht auf diesen hätten der Bezirk und die Gemeinden entscheiden können, ob es möglich ist, auf eine solche Regulirung einzugehen. Dieß ist jedoch nicht geschehen und ich muß nochmals bemerken, daß die Hauptursache der ablehnenden Haltung der Bezirksvertretung und der Gemeinden die Furcht vor den allzugroßen Kosten war.

Ich würde sehr bedauern, wenn diese Angelegenheit nochmals verschleppt werden sollte, denn endlich wird doch die Nothwendigkeit eintreten, die Drann zu reguliren, und dann werden die Schwierigkeiten und Kosten noch größer sein.

Ich schließe mich daher dem Antrage des Abg. Dr. Peters an.

Abg. **Lohninger** (Radkersburg): Einer der Herren Vorredner hat auseinander gesetzt, es sei aus sanitären Gründen nothwendig, die Stauungen des Drannflusses auf der Strecke von Studenitz nach Monsberg durch Sachverständige untersuchen zu lassen, um ihre Beseitigung in der entsprechenden Weise bewerkstelligen zu können. Ich kann nun aus eigener Anschauung sagen, daß dort nur sehr unbedeutende Stauungen vorkommen, so daß das Wasser stets den gehörigen Abfluß hat. Die Behauptung, daß der Landes-Ausschuß in dieser Angelegenheit nicht correct vorgegangen

sei, muß ich bestreiten. Es war jedenfalls zuerst zu erwägen, wer in die Concurrenz einzutreten und die dießfalls auflaufenden Kosten werde zu tragen haben, denn es können nicht alle Herstellungen und Verbesserungen auf Kosten des Landes geschehen. In dem vorliegenden Falle wäre aber auch nur eine sehr kleine Concurrenz zu bilden gewesen, nach dem die in Rede stehende Drannregulirung offenbar nur im Interesse jener wenigen Anrainer liegt, welche durch Ueberschwemmungen oder durch die Bildung neuer Serpentinien zu leiden haben.

So viel mir aber bekannt ist, halten die Leute dort gerade sehr viel auf diese Ueberschwemmungen, denn das Wasser, welches aus dem Gebirge kommt, führt eine Masse von sehr fruchtbarem Erdreich mit sich, und die Drannwiesen würden bei Weitem nicht so gut sein, wie sie in der That sind, wenn nicht von Zeit zu Zeit diese Ueberschwemmungen eintreten würden. Uebrigens sind diese Ueberschwemmungen nicht so bedeutend; das Wasser tritt in Folge einiger Stauungen aus seinem Bette und überrieselt langsam die anstoßenden Gründe, so daß von einer Gefahr nicht die Rede sein kann. Die dortigen Gemeinden werden sich also wahrscheinlich nicht gegen die Kosten der Drannregulirung, sondern gegen den aus der Regulirung entspringenden Schaden wehren.

Sollte es aber wirklich nothwendig sein, die Drann zu reguliren, so könnte dieses Ziel durch einige ganz unbedeutende Durchstiche erreicht werden; unmöglich aber kann es Sache des Landes sein, die Kosten einer Angelegenheit zu tragen, welche einzig und allein im Interesse der wenigen, unmittelbar berührten Gemeinden liegt, um so weniger, als diese Gemeinden selbst in der Lage sind, die dießfalls auflaufenden, ganz unbedeutenden Kosten zu tragen. Nur wo die Gemeinden nicht mehr allein im Stande sind, Abhilfe zu treffen, ist es Pflicht des Bezirkes, einzuschreiten, sowie es erst dann Pflicht des Landes ist, einzuschreiten, wenn die Mittel des Bezirkes nicht mehr ausreichen. Wenn nun der Herr Vorredner meint, es sei Landesache, daß diese kleinen Correcturen am Drannflusse vorgenommen werden, so scheint mir dieß nicht richtig zu sein, wie auch das hohe Haus aus dem entnommen haben wird, was ich gesagt habe.

Abg. **Conrad Seidl** (L.-B. Marburg): Mir scheint, daß der wahre Sachverhalt zwischen den Anschauungen des Herrn Dr. Bošnjak und jenen des Herrn Abg. Lohninger so ziemlich in der Mitte liegt; denn weder sind die Verheerungen der Drann so groß und stark, wie Herr Dr. Bošnjak glaubt, noch sind die Befruchtungen der einzelnen Felder durch das angeschwemmte Erdreich so segensbringend, wie der Herr Abg. Lohninger vermeint. Die Bezirksvertretung sowohl, als auch die anrainenden Gemeinden haben allerdings die Beitragsleistung zur Drannregulirung — und zwar, wie mir scheint,

mit Recht — aus den von Herrn Dr. Bošnjak angeführten Gründen abgelehnt; sie hatten eine Angst vor den Kosten, die ihnen gar nicht präcisirt wurden; ich kann aber nicht leugnen, daß ein großer Theil der anrainenden Gemeinden durch das Wasser alljährlich einen ziemlich bedeutenden, und besonders für die kleinen Verhältnisse der einzelnen Besitzer sogar einen sehr bedeutenden Schaden leidet.

Es ist ganz richtig, wie der Herr Abg. Lohninger hervorgehoben hat, daß das Land nur dann die Verpflichtung habe, zu helfen, wenn die Kräfte der einzelnen Gemeinden oder Bezirke nicht ausreichen; ob aber die Gemeinden dort in der Lage sind, sich selbst zu helfen, darüber ist in dem h. Hause Niemanden etwas bekannt. Soweit ich über diese Angelegenheit informirt bin, kann ich die Behauptung aufstellen, daß man Seitens der dortigen Gemeinden und des Bezirkes nicht gegen die Drannregulirung überhaupt ist, sondern daß man sich nur weigert, in eine Angelegenheit sich zu mengen, welche vielleicht sehr große Kosten verursachen wird, welche Furcht vielleicht um so begründeter ist, als ein technisches Operat über die Drannregulirung noch nicht vorliegt.

Wenn also das h. Haus den Antrag des Herrn Abg. Peters annehmen würde, so würde es nach meiner Ansicht nach allen Seiten hin gerecht sein; es würde weder die Finanzen des Landes auf eine ungerechtfertigte Weise überbürden, noch würde es eine Angelegenheit unberührt lassen, welche für einen Theil der Landesbevölkerung von großer Wichtigkeit ist, und einer Abhilfe dringend bedarf.

Abg. Dr. **Peters**: Ich glaube, mein Herr Nachbar zur Rechten hat am meisten für meinen Antrag gesprochen, indem er die Drannregulirung so recht als eine jener Angelegenheiten qualifizierte, die vorzüglich Gegenstand einzelner Paragraphen des Reichsgesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer und des zu berathenden Landesgesetzes bilden. Es gibt vielleicht in ganz Steiermark keinen so eclatanten Fall für die Genossenschaftsbildung, für die ganze Abstufung der Competenz der Gemeinden, des Bezirkes und der Landesvertretung, wie dieser. Mein Antrag ging eben dahin, dem Landes-Ausschusse diese Sache mit Rücksicht auf das citirte Gesetz, zur neuerlichen Erwägung zu empfehlen; allerdings verstehe ich unter Erwägung hier in zweiter Linie, daß der Landes-Ausschuß diesem Bezirke durch eine technische Expertise werde beispringen müssen, weil die einzelnen Gemeinden und der Bezirk das nicht leisten können, kurz, der Landes-Ausschuß und die ihm zur Seite stehenden Organe werden sich für den Gegenstand zu interessiren haben. Das ist der eigentliche Kern meines Antrages, den ich nicht nur nicht zurückziehe, sondern sehr angelegentlich dem hohen Hause empfohlen haben will.

Abg. **Lohninger**: Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Aus den Bemerkungen des Herrn

Abgeordneten Dr. Peters könnte man sich die Meinung bilden, als würde die Drannregulirung viele Gemeinden berühren, und es müßten daher zu diesem Zwecke sehr viele Gemeinden zusammentreten. Es handelt sich hier um die Regulirung der Drann von Studeniß bis Monsberg, eine Strecke von beiläufig $\frac{5}{4}$ Stunden, und ich weiß nicht, was die Bildung einer Genossenschaft hier für einen Zweck haben könnte.

Abg. Dr. **Bošnjak**: Der Herr Abg. Lohninger scheint überhört zu haben, daß Herr Dr. Peters nicht aus sanitären Gründen die Draanregulirung für besonders nothwendig hielt; er hat ja im Gegentheile betont, daß die Gesundheitsverhältnisse ganz gut sind, und die Draanregulirung nur wegen der Verwüstungen, welche dort alljährlich stattfinden, nothwendig sei. Aus den Bemerkungen, welche bisher gemacht wurden, sieht man aber, daß die ganze Frage noch sehr unklar ist, und daß eben nur ein Gutachten von Sachverständigen endgiltig in dieser Angelegenheit entscheiden kann.

Dem Herrn Abgeordneten Lohninger gegenüber muß ich wiederholt erklären, daß sich die dortigen Gemeinden nur gegen die Kosten der Draanregulirung wehren, daß sie aber die großen Vortheile derselben vollkommen einsehen. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit vielen Bewohnern des Draanthalles zu sprechen, und man hat mir überall erklärt, daß man sich fürchte, die Tragung von Kosten zu übernehmen, deren Größe man noch gar nicht kennt.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Der Antrag des Abg. Dr. Peters wird zahlreich unterstützt.)

Berichterst. Dr. **Moriz v. Kaiserfeld**: Es wird dem Landes-Ausschuße der Vorwurf gemacht, daß er in dieser Angelegenheit nicht den richtigen Weg eingeschlagen habe. Der Landes-Ausschuß mußte sich vor Allem die Frage stellen, ob es selbst nach dem Antrage, wie er von dem Herrn Abg. Dr. Bošnjak in der vorigen Session gestellt wurde, eine Landesangelegenheit sein könne, Erhebungen über die Regulirung des Draanflusses von Studeniß bis Monsberg zu pflegen. — Wer die dortige Gegend kennt, weiß, daß das eine Entfernung ist, die mit ziemlich guten Pferden in $\frac{3}{4}$ Stunden zurückgelegt werden kann. Der Landes-Ausschuß konnte daher in dem Gegenstande keine Angelegenheit finden, welche auf Kosten des Landes herzustellen ist. Somit hat auch der Landes-Ausschuß vollständig richtig gehandelt, wenn er die Gemeinden und die Bezirksvertretung darauf aufmerksam machte, daß die Herstellung der Draanregulirung auf Landeskosten oder unter einer hervorragenden Theilnehmung Seitens des Landesfondes keine Aussicht auf Erfolg habe, und wenn er die Gemeinden auf-

forderte, ihre Wünsche in dieser Rücksicht und, was sie zu thun bereit wären, bekannt zu geben.

Indem der Landes-Ausschuß den Gemeinden eine Reihe von Fragen vorgelegt hat, die technischer und öconomischer Natur sind, hat er den Gemeinden so ziemlich den Fingerzeig gegeben, was in der Frage entscheidend ist. Wenn man sagt: die Gemeinden verstehen solche Sachen nicht, dann, meine Herren, möchte ich fragen, wie wir denn vorgehen sollen, und was eigentlich dann die Selbstbestimmung der Gemeinden bedeutet, wenn sie nicht einmal verstehen sollten, ob die Draanregulirung ihnen zu einem Nutzen gereicht, und ob sie ausführbar ist? etwas anderes ist aber nicht gefragt worden.

Man will haben, der Landes-Ausschuß hätte Sachverständige abordnen und ein Project entwerfen sollen; solche Projecte sind aber immer mit großen Kosten verbunden, denn sie hätten sich ja nicht bloß auf die Regulirung beschränken können. Wenn man, wie gesagt wurde, die Draanregulirung auch mit den öconomischen Vortheilen, also mit der Bewässerung, in Verbindung bringen wollte, so mußte nicht bloß eine Regulirung, sondern auch der Plan für eine Bewässerungsvorlage vorgenommen werden. Endlich hätte man auch die Kosten bekannt geben sollen.

Ich glaube, daß ein solches Project, welches nur eine Stunde Entfernung umfaßt, sehr leicht von der Bezirksvertretung hätte aufgenommen werden können, wenn sie es überhaupt hätte für nothwendig befunden. Ich bitte aber nur die Antwort der Bezirksvertretung in das Auge zu fassen; die Bezirksvertretung lehnt nicht bloß die Theilnehmung an der Regulirung ab, sondern sie hat sie als nicht nothwendig einstimmig abgelehnt. Wie ich die Sache aus eigener Anschauung kenne — ich habe einige Jahre dort gelebt, — ist die Draanregulirung keine solche Sache, daß sich das Land dabei zu interessiren hätte; es ist das wirklich eine Sache, die höchstens einigen einzelnen Anrainern zum Vortheile gereicht, und von diesen unternommen werden kann; die Gemeinden haben sich aber gegen die Draanregulirung aus öconomischen Gründen ausgesprochen und haben geradezu gegen dieselbe protestirt, weil sie, wie sie behaupten, ihren Grundstücken nicht zu Gute kommt.

Was den Antrag des Hrn. Abg. Dr. Peters anbelangt, so kommt mir derselbe etwas sonderbar vor, denn der Landes-Ausschuß soll hier Handlungen auf Grundlage eines Gesetzes unternehmen, das noch nicht besteht. Er irrt sich, wenn er glaubt, daß der Fall des Reichsgesetzes eingetreten sei, wo Einzelne die Regulirung eines Flusses begehren und das Begehren der Einzelnen am Widerspruche einer Gesamtheit scheitert. Dieser Fall besteht nicht; es hat Niemand die Draanregulirung begehrt; kein einzelner Besitzer und keine einzelne Gemeinde; im Gegentheile, die Gemeinden haben

sich dagegen ausgesprochen, es ist nur in diesem Hause ein dießfälliger Antrag gestellt worden. Der Fall, welchen der Hr. Abg. Peters meint, tritt aber hier gar nicht ein; er wäre aber auch nach dem Reichsgesetz hier gar nicht zu lösen, weil das Reichsgesetz zur Durchführung erst der weiteren Anordnungen eines Landesgesetzes bedürfte, und dieses werden wir erst auf's Jahr bekommen; auf Grundlage eines Gesetzes aber, welches noch gar nicht besteht, kann der Landesausschuß keine Vorkehrungen vornehmen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hrn. Abg. Dr. Peters abgelehnt, der Antrag des L.-A. in Beilage Nr. 74 wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

Gesetz,
womit den Gemeinden Dreifaltigkeit und Unter-Notthschützen im Bezirke St. Leonhard die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1870 bewilliget wird.

(Beil. Nr. 71.)

Berichterst. des L.-A. Dr. v. **Wasserfall** (von der Tribüne): In der Gemeinde Dreifaltigkeit mußte ein neues Schulhaus gebaut werden. Die Kosten desselben, welche im Jahre 1870 bezahlt werden müssen, belaufen sich auf 8000 fl. Der Schulausschuß hat nach Vorschrift des Landesgesetzes diese Kosten, mit Rücksicht auf deren Bedeutung, unter die betreffenden Gemeinden subrepartirt, und darnach entfallen auf die Gemeinde Dreifaltigkeit 632 fl. auf die Gemeinde Unter-Notthschützen 277 fl.

Diese Repartition wurde den Gemeinden zugestellt und gegen dieselbe nicht allein kein Widerspruch erhoben, sondern die Gemeinden, welche es für nothwendig befunden haben, auch die Wahlberechtigten zu verständigen, haben die allseitige Zustimmung der vernommenen Wahlberechtigten erlangt. Auf Grundlage dessen haben sie die anrepartirten Beträge in die Präliminarien einsetzen müssen, und es hat sich dadurch ergeben, daß die Gemeinde Dreifaltigkeit zur Deckung der Communalerefordernisse für das Jahr 1870 einen Abgang von 532 fl., die Gemeinde Unter-Notthschützen einen Abgang von 345 fl. zu decken habe. Es haben zwar die Gemeinden noch höhere Umlagen zur Deckung dieses Abganges beansprucht, und zwar die Gemeinde Dreifaltigkeit eine 181percentige und die Gemeinde Unter-Notthschützen eine 225percentige Umlage; allein durch die Abforderung des steuerämtlichen Certificats über die in den Gemeinden bestehende Vorschreibung der directen Steuern ist man zur Ueberzeugung gelangt, daß bei der Gemeinde Dreifaltigkeit zur Deckung des gesammten Abganges eine 105percentige und bei der

Gemeinde Unter-Notthschützen eine 91percentige Umlage auf directen Steuern genüge.

Gestützt darauf und auf die Nothwendigkeit, daß diese Schulbaukosten bezahlt werden müssen, hat der Landesausschuß dem hohen Landtage empfohlen, folgendes Gesetz zu beschließen:

(Liest das Gesetz in Beil. Nr. 71; dasselbe wird unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Straßenausschusses über die ihm zur nochmaligen Berathung überwiesenen Paragrafhe der Straßenpolizeiordnung.

(Beil. Nr. 80. — Siezu Beil. Nr. 44 und 12.*)

Berichterst. Dr. R. v. **Conrad** (von der Tribüne): Es ist dem hohen Hause wohl noch erinnerlich, daß der Entwurf der Straßenpolizeiordnung an den Sonderauschuß zurückgewiesen worden ist, weil von kompetenter Seite der Wunsch geltend gemacht wurde, daß man den Bezirksauschüssen bezüglich derjenigen Gemeinden, welche die ihnen in Bezug auf die Straßen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, einen weiteren Wirkungskreis einräumen solle. Der Erfüllung dieses Wunsches stand aber damals die principielle Anschauung des Ausschusses entgegen, daß man in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinden so wenig als möglich eingreifen soll, zumal zu einer Zeit, wo man eben daran ist, einen anderen Weg zu betreten, um den Gebrechen abzuhelpen, welche sich aus der nicht gehörigen Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Pflichten ergeben, nämlich den Weg der Zusammenlegung derselben zu großen lebensfähigen Gemeinden, dessen Erfolg erst abzuwarten ist.

Aus dem Berichte des Sonderauschusses, welcher aus der letzten Berathung desselben hervorgegangen ist, wird das hohe Haus entnehmen können, daß ein Compromiß oder vielmehr eine Transaction zwischen diesem Wunsche einerseits und jener principiellen Anschauung andererseits zu Stande gekommen ist. Der Sonderauschuß hat nämlich zugegeben, daß es wirklich wünschenswerth sei, in jenen Fällen, wo eine Gemeinde die ihr bezüglich der Straßen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, dem Bezirksauschusse eine directe Einflußnahme nicht nur zu gestatten, sondern sogar zur Pflicht zu machen, und man hat sich darüber geeinigt, den Bezirksauschüssen nicht so sehr einen Einfluß auf die Straßenpolizei, wo er sich wirklich auf ein Minimum reduciren würde, sondern vielmehr auf die Erhaltung und Herstellung der Straßen, welche sich als viel wichtigerherausstellt, einzuräumen.

*) Die Beilagen 12 und 44 sind bereits dem stenographischen Protokolle der 6. Sitzung beigezschlossen worden.

Es ist dieß auch möglich, ohne der Autonomie der Gemeinden nahe zu treten, weil die Straßenpolizei in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört, während der Wirkungskreis, welcher den Bezirksausschüssen bezüglich der Herstellung und Erhaltung von Straßen eingeräumt ist, sich auf das bereits bestehende Straßengesetz gründet, es daher nur eine consequente Fortbildung und Erweiterung dieses Wirkungskreises ist, wenn ihnen auch in dieser Richtung eine directe Einflußnahme eingeräumt wird. Von dieser Anschauung ausgehend hat der Sonderauschuß die Ergänzungen, welche er früher bezüglich des Einflusses der Bezirksausschüsse beantragt hat, fallen gelassen und ist auf das Gesetz, betreffend die Kompetenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher, nicht ärarischer Straßen und Wege zurückgegangen, welches nun bezüglich dieses einen Punktes, obgleich es von dem h. Hause bereits beschlossen worden ist, einer nochmaligen Berathung unterzogen werden müßte. Auf diese Weise könnte den damals geltend gemachten Wünschen Rechnung getragen werden. Dieses zur Rechtfertigung des Antrages, daß in das Gesetz, betreffend die Kompetenz und das Verfahren in Straßenangelegenheiten ein neuer Paragraph eingeschaltet werden soll.

Bei diesem Anlasse hat sich der Sonderauschuß der Anschauung nicht verschließen können, daß es angemessen erscheine, dieses Straßenpolizeigesetz auch auf ärarische Straßen auszudehnen. Die Motivirung dieser Anschauung liegt im Wesentlichen darin, daß es für die ärarischen Straßen jetzt eigentlich gar kein Straßenpolizeigesetz gibt, daß in dieser Beziehung nur einzelne Verordnungen existiren, welche aus alter Zeit herkommen und nicht einmal in ein Compendium zusammengefaßt sind. Außerdem würde sich daraus, daß für die nicht ärarischen Straßen andere straßenpolizeiliche Vorschriften, als für die ärarischen, bestünden, der Uebelstand ergeben, daß derjenige Theil der Bevölkerung, welcher zunächst zur Befolgung dieser Vorschriften berufen ist, einer anderen Strafe verfallen würde, wenn er sich auf einer ärarischen Strafe einer solchen straßenpolizeilichen Uebertretung schuldig macht, und einer anderen Strafe, wenn er dieselbe Uebertretung, aber auf einer nicht ärarischen Strafe, begeht, wo wieder eine andere Breite der Radfelgen und eine andere Ausweichordnung vorgeschrieben ist. Diese Mißstände sind so augenfällig, daß die Beseitigung derselben gar keiner näheren Motivirung bedarf. Der Ausschuß glaubte seinen Zweck einfach dadurch zu erreichen, daß er den Titel dieses Gesetzes dahin änderte, daß es nun auch die ärarischen Straßen in sich begreift, und erlaubt sich dem h. Hause folgende Anträge zur Annahme zu empfehlen: (Liest die Anträge I und II der Beil. Nr. 80. — Der Antrag I wird ohne Debatte angenommen.)

Statthaltereirath Ritter v. **Neupauer**: Nach dem neuerlichen Antrage des Sonderauschusses, beziehungsweise Aenderung des Titels soll das Straßenpolizeigesetz auch für die ärarischen Straßen Geltung erlangen. Da muß ich jedoch die Aufmerksamkeit des h. Hauses auf den §. 21 dieses Straßenpolizeigesetzes lenken, welcher nach dem bereits gefaßten Beschlusse des h. Hauses dahin lautet:

„Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Bezirksauschusses, oder in sehr dringenden Fällen gegen nachträgliche Anzeige an diesen, örtlich oder zeitlich nothwendig werdende besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, wie z. B. das Verbot des Befahrens einer schadhaften Brücke überhaupt oder mit einer ein bestimmtes Gewicht überschreitenden Ladung u. s. w. unter Androhung einer das im §. 18 bestimmte Maß nicht übersteigenden Strafe erlassen.“

Mit Zustimmung des Bezirksauschusses könnten demnach auch Uebertretungen dieser Polizeiordnung auf ärarischen Straßen geahndet werden. Nach dem Bezirksvertretungsgesetze steht aber der Bezirksvertretung und respective dem Bezirksauschusse eine Ingerenz auf ärarische Straßen nicht zu. Ich möchte daher, indem ich die dießfällige Schlußfassung der Regierung vorbehalten muß, das hohe Haus ersuchen, den §. 21 in einer Weise zu modificiren, damit bei der gewünschten Ausdehnung dieses Gesetzes auf ärarische Straßen kein Anstand Platz greifen könne.

Berichterst. Dr. **M. v. Conrad**: Die Bemerkungen des Hrn. Regierungsvertreters sind vollkommen begründet, und ich stelle daher den Antrag:

„Der §. 21 habe zu lauten: Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Bezirksauschusses bei ärarischen Straßen, mit Genehmigung der politischen Behörde, oder in sehr dringenden Fällen gegen nachträgliche Anzeige an diese örtlich oder zeitlich nothwendig werdende besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, wie z. B. das Verbot des Befahrens einer schadhaften Brücke überhaupt oder mit einer, ein bestimmtes Gewicht nicht überschreitenden Ladung u. s. w., unter Androhung einer, das im §. 18 bestimmte Maß nicht übersteigende Strafe erlassen.“

Der erweiterte Einfluß der Bezirksausschüsse auf die Straßenangelegenheiten gründet sich eben nur auf die demselben durch das Straßengesetz eingeräumte Kompetenz; dieses Gesetz spricht aber nur von Bezirksstraßen und theilweise auch von den Gemeindestraßen, nirgends ist aber von einem Wirkungskreise der Bezirksausschüsse bezüglich der ärarischen Straßen die Rede. Ein Wirkungskreis, der aber noch nicht besteht, kann auch nicht erweitert werden, und es ist daher der von mir gestellte Antrag ganz sachgemäß und nur eine Consequenz der bisherigen Legislative in Straßensachen.

Durch denselben dürfte auch den Wünschen des Herrn Regierungskommissärs vollkommen Rechnung getragen sein.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. N. v. Conrad, sowie der Antrag II, Beilage Nr. 80, werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Ankauf der Realität Urb.-Nr. 2 ad Comm. am Leech in der Paulusthorgasse.

(Beilage Nr. 77. — Hierzu Beilage Nr. 22.)

Berichterst. Dr. Neckermann (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Ausschuß hat den Ankauf der Realität Urb.-Nr. 2 ad Commende am Leech in der Paulusthorgasse, bekannt unter dem Namen „Apfelwirthshaus“, um den Kaufschilling von 41.000 fl. zu Krankenhauszwecken beantragt. Der Finanzausschuß ist diesem Antrage beigetreten, und empfiehlt denselben in der Form, wie er vorliegt, dem hohen Hause zur Annahme.

Die Erwägungen, welche der Finanzausschuß seinem Beschlusse zu Grunde legte, waren dahin gerichtet, die Nothwendigkeit dieses Ankaufes zu constatiren und in zweiter Linie sich darüber zu vergewissern, ob dieser Ankauf auch empfehlenswerth sei.

Schon aus den Rechenschaftsberichten des verflossenen und des heurigen Jahres ist ersichtlich, wie rasch die Zahl der hilfesuchenden Kranken zunimmt, so zwar, daß es deshalb schon im Vorjahre nothwendig war, die Erweiterung des Krankenhauses durch Neu- und Zubauten zu beschließen. — Ein Theil dieses Zubaues steht bereits unter Dach, und ein zweiter Theil wird in nächster Zukunft in Angriff genommen werden müssen. — Diese Zubauten werden nun jenen Raum vollkommen ausfüllen, welchen bisher der Oekonomiehof und die Magazine inne hatten, und das Krankenhaus steht dann ganz ohne die nöthigen Wirthschaftsräumlichkeiten da. Es muß also ein Ersatz für diesen Verlust geschaffen werden.

Ein zweiter dringend zu beseitigender Uebelstand liegt in der unzumuthbaren Situation und der ungenügenden Räumlichkeit der Küche des allgemeinen Krankenhauses. Denn während einerseits die Ausdünstungen derselben die Luft in den oberhalb gelegenen Krankenzimmern verschlechtern, sind andererseits die Räumlichkeiten nur für die Verköstigung von 400 Kranke berechnet und vorhanden. Es werden aber schon jetzt über 800 Kranke aus dieser Küche verpflegt, und es ist dadurch die Nothwendigkeit einer zweimaligen Abkochung und eine Störung der geordneten Verköstigung der Kranken eingetreten. Es muß also auch hier Abhilfe getroffen werden.

Ein weiterer Uebelstand liegt darin, daß ein Theil der Secundar- und Hilfsärzte außer der Anstalt wohnen muß, da in derselben keine Räumlichkeiten hiefür vorhanden. Diese Wohnungen müssen natürlich bezahlt werden und der Dienst muß unter dieser Unzukömmlichkeit offenbar leiden. Der größte Uebelstand liegt jedoch darin, daß dieses Apfelwirthshaus wie ein verpesteter Keil mitten im Körper der Humanitätsanstalten steckt. Denn einerseits grenzt dasselbe an das Krankenhaus, andererseits an das Findelhaus und die oculistische Abtheilung, und im Rücken an die neuerbauten Kliniken. Dieses Wirthshaus ist ein Einkehrwirthshaus, und alle jene Nachteile und Unzukömmlichkeiten, welche eine solche Nachbarschaft zu den unangenehmsten Dingen in der Welt machen, treten den Humanitätsanstalten gegenüber in noch grellerer und den Zweck dieser Anstalten geradezu schädlicher Weise hervor. Die dießbezüglichen Klagen über den Tag und Nacht andauernden, die Ruhe der Kranken störenden Lärm, über die gesundheitschädlichen Exhalationen der Stallungen, über die durch die Lage des Wirthshauses bedingte und auch benützte Möglichkeit einer Vernachlässigung des Dienstes des Wartpersonales des allgemeinen Krankenhauses sind so zahlreich, daß sie sich einzeln nicht geben lassen, aber sie sind auch berechtigt. Schon die Humanität verlangt hier, aus Rücksicht gegen die armen Leidenden, eine gründliche und schnelle Abhilfe. Diese Realität bietet hinlängliche Räume zur Unterbringung der Spitalsküche und der Vorrathskammern, dann für Wohnungen für die Secundar- und Hilfsärzte, endlich für den Oekonomiehof und die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude; dieselbe ist in gutem Bauzustande und es ist auf ihr grundbücherlich nur eine Servitut einverleibt, welche sich auf die Reinhaltung der zwischen der Realität und den Anstalten befindlichen Zwingers und Einfahrtsweges bezieht. Sie liefert nach den Berechnungen des landsh. Bauamtes einen Bruttoertrag von 1790 fl. und einen Nettoertrag von 991 fl. Der Preis von 41.000 fl. ist daher nicht zu hoch gegriffen, wenn man die Vortheile, welche durch den Ankauf erzielt werden, und die Nachteile, welche dadurch beseitigt werden können, genau erwägt, um so mehr, wenn man bedenkt, daß diese Realität im Vorjahre um 1000 fl. billiger zu haben war, und daß bei Refusirung des heurigen Antrages die Forderungen des Besitzers in Zukunft gewiß eine noch weitere Steigerung befürchten lassen.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß nach dem beiliegenden Vertragsentwurfe (§. 3) der jetzige Besitzer nur bis 15. October d. J. an sein Verkaufsversprechen gebunden ist.

Auf Grundlage aller dieser Erwägungen hält der Finanzausschuß den Ankauf dieser Realität nicht nur

für nothwendig, sondern auch empfehlenswerth und stellt daher den Antrag:

(Liest den Antrag der Beilage Nr. 70. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Landes-Ausschusses auf ein

Gesetz, womit der Marktgemeinde Feldbach die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.

(Beilage Nr. 81.)

Berichte des L.-A. Dr. v. **Wasserfall** (von der Tribüne): Die Marktgemeinde Feldbach ist um die Bewilligung einer Auflage auf den Besitz von Hunden eingeschritten. Der h. Landtag hat sowohl in der vorjährigen, als auch in der heurigen Session ähnlichen Petitionen von Gemeinden Rechnung getragen, sowohl aus sanitären Rücksichten als auch mit Rücksicht auf die Einnahmen, welche dadurch den Gemeinden zufließen, besonders dort, wo die Vermögensverhältnisse der Gemeinden nicht besonders günstig sind. Das ist auch bei der Gemeinde Feldbach der Fall; aus den dreijährigen Ertragsrechnungen ist zu entnehmen, daß die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, auch hat diese Gemeinde mehrere wirklich sehr gemeinnützige Anstalten in's Leben gerufen, so hat sie neue Feuerlösch-Requisiten angeschafft, eine vierte Classe an der Volksschule errichtet, was Alles mit bedeutenden Opfern verbunden ist. Aus diesen Rücksichten beantragt daher der Landes-Ausschuß:

(Liest das Gesetz in Beilage Nr. 81. Dasselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Wahl eines Landes-Ausschuß-Beisitzers.

Der Förgang bei selber würde derselbe sein wie das letzte Mal; ich werde nämlich die Namen derjenigen Herren, welche Stimmzettel abzugeben haben, verlesen, und dieselben werden nach erfolgtem Namensaufrufe die Stimmzettel abgeben. Auch bezüglich des Scrutiniums würde ich mir erlauben, denselben Förgang einzuhalten, welcher damals eingehalten worden ist, nämlich das hohe Haus zu ersuchen, daß das Präsidium durch zwei Herren verstärkt und von diesem das Scrutinium in der Weise vorgenommen werde, daß zwei Herren die Stimmzettel numeriren und kontrolliren und zwei Herren die Gegenliste führen. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche nun die Herren Dr. Prelogg und Pauer, sich zu

mir zu begeben. (Die Stimmzettel werden über Namensaufruf abgegeben. — Nach Bornahme des Scrutiniums.) Es sind 24 Stimmzetteln abgegeben werden, die absolute Majorität beträgt daher 13. Diese erhielt:

Herr Abg. Dr. Schloffer mit 18 Stimmen, und erscheint daher als gewählt. (Bravo.) Weiters erhielten noch Stimmen: Herr Dr. Moriz R. v. Schreiner 3, Herr Plankensteiner 2, Herr Dr. Schmidt 1 Stimme.

Abg. Dr. **Schloffer:** Ich habe mir das Wort erbeten, um den verehrten Herren für das mir geschenkte Vertrauen meinen besten Dank auszusprechen. Ich kann, wenn ich die Wichtigkeit der Stelle erwäge, zu welcher ich durch das Vertrauen der verehrten Herren soeben berufen worden bin, nur bedauern, daß meine persönlichen Qualitäten so ganz und gar hinter meinem guten Willen für die Sache zurückstehen. Ich bin von der hohen Bedeutung der mir gestellten Aufgabe vollkommen überzeugt und mir derselben auch bewußt, und werde zum mindesten unter allen Umständen bestrebt sein, als der Vertreter des Vertrauens und der wichtigen verfassungsmäßigen Prerogative des hohen Landtages für diese verfassungsmäßigen Prerogative und Rechte jeder Zeit einzustehen. Wenn nun meine persönlichen Eigenschaften diesem guten Willen nicht unter allen Umständen entsprechen sollten, so bitte ich Sie, meine Herren, wenigstens von der Ueberzeugung belebt zu bleiben, daß mein Wille niemals gefehlt hat. Schließlich möchte ich Sie noch darum bitten, an meine künftigen Leistungen nicht jenen Maßstab anlegen zu wollen, welchen Sie an die Leistungen eines Landes-Ausschuß-Beisitzers zu legen gerade durch meinen persönlichen Vorgänger berechtigt waren. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Ich werde nun die Tagesordnung der nächsten Sitzung festsetzen.

Die nächste Sitzung findet Montag den 11. October 10 Uhr Vormittags statt.

Tagesordnung:

Beil. Nr. 82, Bericht des L.-A. über den Bau des Irrenhauses.

Beil. Nr. 83, Bericht des L.-A. über einen Erweiterungsbau zum allgem. Krankenhaus.

Beil. Nr. 84, Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Schloffer auf Einführung directer Wahlen in den Reichsrath.

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr, 15 Minuten.)